

Bundesverband der  
Veranstaltungswirtschaft  
**(idkv)** e.V.

Lenhartzstraße 15  
20249 Hamburg

Postfach 202364  
20216 Hamburg

Fon 040-4605028

Fax 040-46881417

e-Mail [idkv@idkv.com](mailto:idkv@idkv.com)

[www.idkv.com](http://www.idkv.com)

Rechtsanwalt  
**Jens Michow**

Präsident und Geschäftsführer

IDKV · Postfach 202364 · 20216 Hamburg

**Deutscher Bundestag**  
**FINANZAUSSCHUSS**  
**Platz der Republik 1**  
**11011 Berlin**

31. Oktober 2008

**Jahressteuergesetz 2009**  
**– Änderung der Vorschriften zur beschränkten Steuerpflicht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft ist der Berufsfachverband der deutschen Konzert- und Tourneeveranstalter, Künstleragenturen und Künstlermanager. Der Verband repräsentiert die beruflichen Interessen von über 330 Unternehmen des deutschen Veranstaltungsbetriebs, der 2007 einen Gesamtumsatz von über 3,8 Milliarden Euro erwirtschaftete und damit eine vergleichbare Größenordnung wie z.B. der deutsche Buchmarkt einnimmt.

Als wesentlichem Faktor der deutschen Kreativwirtschaft, deren Förderung ja derzeit auch in Regierungskreisen nachhaltig diskutiert wird, geht es den deutschen Veranstaltungsbetrieben nicht um Subventionen sondern ganz vorrangig um die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Im Fokus jener Rahmenbedingungen stehen seit Mitte der neunziger Jahre für Veranstalter und Agenturen die Vorschriften der *beschränkten Steuerpflicht*, die mit dem Jahressteuergesetz 2009 durch Umsetzung der Rechtsprechung des EUGH eine umfangreiche Änderung erfahren sollen. Kaum eine Branche ist durch diese Vorschriften derart intensiv betroffen wie die Veranstaltungsbranche, deren Vertragspartner zu einem erheblichen Teil beschränkt steuerpflichtige Künstler und Produktionsgesellschaften aus dem Ausland sind.

Leider erreicht der Entwurf - trotz seines grundsätzlich positiven Ansatzes durch Senkung des Abzugsteuersatzes, Neuregelung der Bemessungsgrundlage und Ermöglichung einer Nettobesteuerung – bedauerlicherweise nicht das angestrebte Ziel, sämtliche vom EuGH aufgestellten Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Pauschalbesteuerung hinreichend umzusetzen und damit Besteuerungsgrundlagen

zu schaffen, die nicht gleich wieder Gegenstand von Verfahren vor dem EuGH oder von Angriffen der Europäischen Kommission sein werden.

Da unser Verband in der Bundestags-Anhörung zum JStG unsere Bedenken gegen die Gesetzesvorlage aus zeitlichen Gründen und aufgrund der Fülle der zu erörternden Regelungsinhalte nur sehr eingeschränkt vortragen konnte, möchten wir diese sicher letzte Möglichkeit nutzen, Ihre Aufmerksamkeit auf die Kernpunkte unserer Bedenken in der Hoffnung zu richten, dass hier sprichwörtlich in letzter Minute noch Abhilfe geschaffen werden kann und damit das Standardproblem ‚Ausländersteuer‘ endlich praxisgerecht und in Konformität mit dem EU-Recht gestaltet wird.

Der Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft regt dazu an, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in folgenden Punkten nachzubessern:

1. Für den Fall der Nettobesteuerung sieht der Entwurf, soweit es sich bei dem Vergütungsgläubiger um eine natürliche Person handelt, einen Durchschnittssteuersatz von 30% vor. Damit wird nach wie vor die Rechtsprechung des EuGH nicht hinreichend umgesetzt. Ein Gebietsansässiger zahlt z.B. in 2007 eine Durchschnittssteuer von 30% erst ab einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. ca. 70.000 Euro. Ein solches Einkommen ist als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

***Daher wird dringend angeregt, auch für den Fall der Nettobesteuerung angemessene Stufenregelungen einzuführen, um eine Diskriminierung Gebietsfremder gegenüber Gebietesansässigen zu vermeiden.***

2. Bei Wahl der Bruttopauschalbesteuerung gerät in der Gesetzesvorlage die 2002 unter größten Anstrengungen eingeführte Staffelbesteuerung mit einem ermäßigten Prozentsatz von 10% bei Bruttoeinnahmen von über 250 bis 500 Euro bedauerlicherweise in Wegfall.

***Im Interesse der nicht neuerlichen härteren Belastung insbesondere der Kleinverdiener unter den Künstlern regen wir dringend an, neben der Freibetragsgrenze von 250 Euro auch den Staffelseuersatz von 10% bei Einnahmen bis zu 500 Euro weiterhin vorzusehen.***

3. Der Referentenentwurf lässt zwar eine Nettobesteuerung bereits an der Quelle zu und schafft zumindest damit die Voraussetzungen für die europarechtlich gewährte Dienstleistungsfreiheit. Die Steuerreduktion soll jedoch erst greifen, sofern die Betriebsausgaben „in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form...“ nachgewiesen sind. Ein derartiger Nachweis ist jedoch insbesondere bei den im internationalen Konzertgeschäft üblichen Vorauszahlungen und selbst im Zeitpunkt der Leistungserbringung regelmäßig nicht möglich. Der Gebietsfremde

kann zu diesem Zeitpunkt entweder noch keine Rechnungen oder aber nicht alle Rechnungen vorweisen. Er zahlt damit eine Steuervorauszahlung, die – bezogen auf den tatsächlichen Gewinn – wesentlich zu hoch ist, da diese sich letztlich nach wie vor an den Einnahmen orientiert. Die überzahlte Steuer kann er auf der Grundlage der gesetzlichen Konzeption erst wieder zurückfordern, wenn die Ausgaben feststehen und gegenüber dem inländischen Veranstalter „nachgewiesen“ werden, was oft erst nach Beendigung der Tournee der Fall sein wird. Die auf die Kosten erhobene Steuer fehlt damit zur Begleichung der fälligen Betriebskosten.

*Wir regen nachdrücklich an, diese Benachteiligung des Gebietsfremden gegenüber dem Gebietsansässigen, der nämlich seine Kosten nur glaubhaft zu machen hat, zu korrigieren. Es muss auch dem Gebietsfremden ermöglicht werden, Steuern allein auf den Gewinn zu zahlen und nicht bereits auf Anzahlungen oder Vorauszahlungen.*

4. Zu erheblichen Problemen und erneuten Verfahren vor dem EuGH wird das in der Vorlage festgeschriebene Erfordernis führen, dass der Gebietsfremde eine Steuerreduktion nur erreichen kann, indem er dem Vergütungsschuldner seine Betriebsausgaben offenbart und dieser dann den entsprechenden Antrag stellt. Es muss alternativ die Möglichkeit geben, dass der Gebietsfremde selbst eine Steuerreduktion in Kooperation mit der zuständigen Finanzverwaltung herbeiführen kann. Insofern ist zu fordern, dass - so wie bei Gebietsansässigen auch - eine Reduktion schon durch Glaubhaftmachung der Ausgaben erreicht werden kann. Etwaige Unsicherheiten könnten dabei durch Sicherheitszuschläge beseitigt werden; etwaig zu geringe Steuereinbehalte – was die Ausnahme sein wird - könnten über die Beitreibungsrichtlinie vollstreckt werden. Der Bescheid über die Steuerreduktion kann dem jeweiligen Vergütungsschuldner vor Zahlung vorgelegt werden; er ist geprüft und für diesen rechtsverbindlich.

Überdies wird der Vergütungsschuldner durch das vorgesehene Verfahren, wonach nur er die Steuerreduktion beantragen kann, in unzumutbarer Weise mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand belastet, der mit der Ermittlung der Nettobemessungsgrundlage und der Erstellung der modifizierten Steueranmeldung im Zusammenhang steht (siehe zu § 73d, Seite 83). Der Staat verlagert hierdurch Kosten, die er selbst zu tragen hätte entschädigungslos auf außerhalb der Verwaltung stehende Personen. Abgesehen davon ist es – insbesondere auch dogmatisch - nicht nachvollziehbar, dass der Referentenentwurf den Antrag auf Steuerreduktion ausschließlich dem Vergütungsschuldner erlaubt, während Anträge auf Freistellungen und Erstattungen gem. § 50 d Abs. 1 EStG ausschließlich dem Vergütungsgläubiger vorbehalten sind.

*Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend abzuändern, dass zumindest alternativ auch die Möglichkeit besteht, dass der Gebietsfremde selbst*

*eine Steuerreduktion in Kooperation mit der zuständigen Finanzverwaltung herbeiführen kann.*

5. Erhebliche Probleme bestehen auch immer wieder bei der vom Vergütungsschuldner zu beurteilenden Rechtsfrage, was denn überhaupt unter Kosten zu verstehen ist, die „... im unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang ....“ mit den Einnahmen aus der Veranstaltung stehen. Was dazu zu rechnen ist, vermag z.Zt. keiner genau zu sagen. Losgelöst davon, dass nach Verwaltungsauffassung Gemeinkosten nicht darunter fallen sollen, wird z.B. die Auffassung vertreten, dass auch Personalkosten im Wohnsitzstaat nicht mit dazu zu rechnen sind, selbst wenn sie mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen.

*Es wird daher angeregt, den Begriff der im „unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang“ stehenden Kosten zu definieren.*

6. In den Genuss der Nettobesteuerung an der Quelle können gemäß der Gesetzesvorlage nur solche Personen kommen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR sind. Hierin liegt nach unserer Auffassung eine Beschränkung des freien Zahlungsverkehr i.S.d. Art. 56 Abs. 2 EG. Die Regelung ist neben der Dienstleistungsfreiheit zumindest dann tangiert, wenn z.B. eine Künstlergruppe aus einem Drittstaat über einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Agenten (Künstlervermittler) vermittelt wird. Die Regelung über den freien Zahlungsverkehr soll gewährleisten, dass der Schuldner aus einem Mitgliedstaat, der einen Geldbetrag für eine Dienstleistung schuldet, seine vertraglichen Verpflichtungen freiwillig und ohne unzulässige Beschränkungen erfüllen und der Gläubiger einer solchen Zahlung diese empfangen kann. Die gesetzliche Anweisung zum Steuerabzug von den Einnahmen verringert den zivilrechtlich geschuldeten Betrag und greift damit in den Regelungsbereich der Norm ein

Eine Rechtfertigung – wie im Falle von Gebietsfremden – kann nur insoweit gegeben sein, als der Steuerabzug auf die um die Kosten bereinigten Einnahmen vorgenommen wird. Insbesondere Agenten aus Mitgliedstaaten, die Künstler aus Drittstaaten vermitteln, werden so in die Lage versetzt, in Wettbewerb zu gebietsansässigen Vermittlern zu treten. Anderenfalls sind sie vom Marktgeschehen wegen der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen ausgeschlossen.

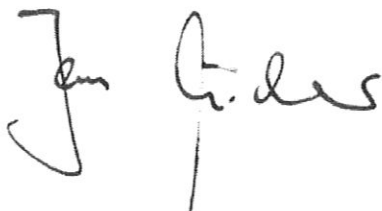
*Es wird daher angeregt, die Nettobesteuerung auch Personen aus Drittstaaten zu ermöglichen.*

## Fazit

Die deutsche Veranstaltungswirtschaft kritisiert das deutsche System der beschränkten Steuerpflicht seit nunmehr über 12 Jahren. Die Niederlande haben in Konsequenz entsprechender Kritik die Abzugsbesteuerung für Künstler und Sportler aus Staaten, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhalten, bereits mit Wirkung zum 1.1.2007 ersatzlos *abgeschafft*. Die deutschen Konzert- und Tourneeveranstalter sowie Künstleragenturen hoffen daher, dass mit der Novellierung der Vorschriften über die beschränkte Steuerpflicht die von ihnen seit nunmehr über 12 Jahren immer wieder aufgezeigten Mängel des Systems tatsächlich umfassend und nicht wieder lediglich bruchstückhaft korrigiert werden. Dies allerdings wird nur durch eine Berücksichtigung der oben beschriebenen Punkte und somit durch eine entsprechende Änderung der Gesetzesvorlage möglich sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass das deutsche System der beschränkten Steuerpflicht trotz der diversen sehr begrüßenswerten Ansätze der Novellierung nicht gleich wieder vor zum Gegenstand von Verfahren vor Finanzgerichten und letztlich dem EuGH wird.

Die deutsche Veranstaltungswirtschaft verfolgt mit Interesse die diversen Anstrengungen der Bundesregierung um die *Förderung der Kreativwirtschaft*. Als Berufsfachverband haben wir bei diesen Diskussionen stets darauf hingewiesen, dass es dem Berufsstand jedenfalls vorrangig nicht um Subventionen oder Investitionen sondern an allererster Stelle um die Schaffung praxisgerechter Rahmenbedingungen geht. Im Zentrum der für die Branche relevanten Rahmenbedingungen steht nach wie vor die beschränkte Steuerpflicht. Eine Umsetzung der in diesem Schreiben vorgeschlagenen Punkte wäre damit auch ein *maßgeblicher Beitrag zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft*. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie damit dazu beitragen könnten, dass auch in unserem Land tatsächlich ein europaweit konkurrenzfähiges System der Künstlerbesteuerung geschaffen wird. Dazu allerdings ist die Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Punkte und Anregungen unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.



Jens Michow  
Präsident